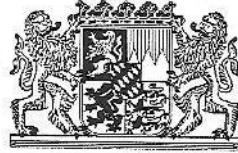


Amtsgericht Altötting

Az.: 4 C 266/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Andrae & Simmer**,

wegen Schadenersatz

erlässt das Amtsgericht Altötting durch die Richterin am Amtsgericht Eberle auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.09.2011 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 145,90 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

I.

Insbesondere ist das Amtsgericht Altötting sachlich gemäß § 23 Nr. 1 GVG und örtlich gemäß §§ 12, 13 ZPO in Verbindung mit § 7 BGB zuständig.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 145,90 €.

1.

Insbesondere ergibt sich dieser Anspruch nicht durch Rückabwicklung des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrags aus §§ 437 Nr. 2, 434, 323 Abs. 1, 349 Abs. 1 BGB.

a) Zwar kam unstreitig zwischen den Parteien ein Kaufvertrag über ein LCD-Display für ein Apple iPhone zum Preis von 145,90 € zustande und der Kläger hat den Rücktritt auch zumindest konkludent durch Rücksendung des Displays an den Beklagten bzw. jedenfalls konkludent durch Stellung des Klageantrags erklärt (§ 349 BGB). Darüber hinaus liegt ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB vor. Der Kläger trägt hierfür die Beweislast. Das vom Beklagten vorgelegte Display weist einen Schnitt oder Riss am Kabelstrang und damit genau den Defekt auf, den der Kläger behauptet. Das Gericht ist davon überzeugt, dass es sich bei dem vom Beklagten vorgelegten Display – trotz des Bestreitens des Klägers – um das streitgegenständliche Display handelt, da es sich noch in der Rücksendeverpackung befand, die – wie der Kläger einräumte – von Kläger selbst beschriftet wurde.

b) Der Kläger konnte jedoch nicht zur Überzeugung des Gerichts beweisen, dass das gelieferte

Display bereits bei Gefahrübergang mangelhaft im Sinne des § 434 BGB war.

Der Kläger kann sich nicht auf die Beweislastumkehr aus § 476 BGB berufen, wonach bei einem innerhalb von 6 Monaten seit dem Gefahrübergang auftretenden Mangel vermutet wird, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Voraussetzung für die Anwendung des § 476 BGB ist nämlich, dass es sich um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt. Vorliegend ist jedoch anzunehmen, dass der Kläger nicht als Verbraucher (§ 13 BGB) sondern als Unternehmer (§ 14 BGB) zu behandeln ist. Über die Zuordnung zum privaten oder unternehmerischen Bereich entscheidet nicht der innere Wille des Handelnden, sondern der durch Auslegung zu ermittelnde Inhalt des Rechtsgeschäfts, wobei erforderlichenfalls die Begleitumstände einzubeziehen sind (BGH NJW 05, 3305; Palandt, BGB, 69. Auflage, § 13 Rn 4). Abzustellen ist auf eine Beurteilung ex ante. Bleiben Zweifel, sind die Verbraucherschutzvorschriften nicht anzuwenden (Palandt, BGB, 69. Auflage, § 13 Rn 4). Die Beweislast für die Anwendung des § 476 BGB trägt der Kläger, da es sich um eine für ihn günstige Norm handelt. Wer bei einem Rechtsgeschäft wahrheitswidrig als Unternehmer auftritt kann sich nicht auf den Schutz des § 13 berufen (Palandt, BGB, 67. Auflage, § 13 Rn 4). Der Kläger bestellte unstreitig und wie sich auch aus der Rechnung vom 19.11.2008 (Bl. 9 d.A.) ergibt, das streitgegenständliche Display unter der Firmenadresse „“. Der Kläger erweckte damit beim Beklagten den Eindruck, dass er als Unternehmer handelte. An diesem Eindruck, dem Empfängerhorizont, muss sich der Kläger festhalten lassen. Statt des § 476 BGB kommen daher die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung (§ 474 Abs. 2 BGB).

Grundsätzlich geht die Gefahr mit der Übergabe der Sache über (§ 446 BGB). Da es sich um einen Versendungskauf handelte, findet indes § 447 BGB Anwendung mit der Folge, dass der Gefahrübergang auf den Zeitpunkt der Auslieferung der Sache durch den Versender an die zur Versendung bestimmte Person vorverlegt wird. Der Kläger hat daher darzulegen und zu beweisen, dass das Display bei Gefahrübergang, also bei Übergabe des Displays an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, bereits mangelhaft war.

Diesen Beweis konnte der Kläger nicht zur Überzeugung des Gerichts führen. An den Beweis dürfen zwar keine zu hohen Anforderungen gestellt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden: Thomas/Putzo, ZPO, 30. Auflage, § 286 Rn 2). Es genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit (BGH NJW 93, 935), da absolute Gewissheit nicht zu erreichen ist und jede Möglichkeit des Gegenteils nicht ausgeschlossen werden kann. Ausreichend ist ein für einen vernünftigen, die Lebensverhältnisse klar überschauenden Menschen so hoher Grad an von Wahrscheinlichkeit, dass der den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen

(BGH NJW 00, 953).

Der Zeuge P[] bekundete seine Einschätzung, dass das Display schon beim Versand defekt gewesen sei, weil es sich noch in der Originalverpackung befunden habe. Anzeichen für ein vorheriges Öffnen habe er nicht erkennen können. Solche Anzeichen hat auch das Gericht bei der Inaugenscheinnahme des vorgelegten Displays nicht erkannt. Die Inaugenscheinnahme hat indes auch ergeben, dass sich die Verpackung (Luftpolsterfolie) rückstandslos öffnen und wieder verschließen lässt. Ein vorheriges Öffnen der Luftpolsterfolie lässt sich damit nicht ausschließen. Der Zeuge F[] gab in seiner Vernehmung weiter an, seiner Ansicht nach sei das Verbindungskabel des Displays von einem Cuttermesser beschädigt worden und ein solches habe er beim Auspacken nicht benutzt. Das Gericht hat jedoch erhebliche Zweifel an den Angaben des Zeugen, da er auch bekundete, das Display vor dem Einbau nicht untersucht zu haben. In einer E-Mail vom 16.12.2008 an den Beklagten (Bl. 114 d.A.) behauptete der Zeuge das genaue Gegenteil: Danach habe er bereits vor dem Einbau den Einschnitt eines Flexverbindungskabels festgestellt und deshalb gar keinen Austausch durchgeführt. Weiter gab der Zeuge an, Display und Kabel im Hinblick auf eine Begutachtung durch einen Sachverständigen fotografiert und dokumentiert zu haben. Von diesen Fotos sagte der Zeuge im Rahmen seiner Einvernahme kein Wort und erst nachdem die E-Mail mit Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 04.02.2011 vorgelegt worden war und das Gericht den Kläger zweifach zur Stellungnahme hierzu aufgefordert hatte, wurde eingeräumt, dass die Fotos zwischenzeitlich vernichtet worden seien. Dies erscheint äußerst befremdlich angesichts der Behauptung in der E-Mail, dass die Fotos für die Begutachtung durch einen Sachverständigen gefertigt wurden und es absehbar war, dass es zu einem Rechtsstreit kommt.

Das Gericht verkennt bei alledem nicht, dass der Zeuge B[], der eigenen Angaben zufolge die Eingangskontrolle beim Beklagten durchführt, den eklatanten Mangel in der Hauptverhandlung schlicht übersah, als das Gericht ihn bat, sich das Gerät anzuschauen.

Die Beweislast für das Vorliegen des Mangels bereits bei Gefahrübergang bleibt aber weiterhin beim Kläger. Der Zeuge F[] kann allenfalls belegen, dass das Display einen Mangel aufwies, als er es zum Einbau vom Kläger bekam. Dabei muss aus den oben dargelegten Gründen jedoch schon bezweifelt werden, ob der Zeuge belegen kann, dass das Display schon vor dem Einbau defekt war. Die Aussage des Zeugen ergibt indes jedenfalls keinen Aufschluss darüber, ob das Display bereits bei der Versendung mangelhaft war. Letzteres kommt für das Gericht als Möglichkeit ebenso in Betracht wie eine (unabsichtliche und ggf. zunächst nicht bemerkte) Beschädigung nach Erhalt des Displays - sei es durch den Zeugen Pech, den Kläger selbst oder einen unbe-

kannten Dritten. Für das Gericht ist insbesondere nicht ausreichend ausgeschlossen, dass der Zeuge P beim Herausnehmen oder beim Einbau den Schnitt oder Riss verursachte. Ein Sachverständigengutachten kann auch nur die Art des Mangels genauer eingrenzen, wann dem Gerät der Mangel zugefügt wurde vermag ein Sachverständiger aber kaum zu ermitteln.

Letztlich bleiben daher zumindest Zweifel daran, ob das Display vom Beklagten bereits sachmangelbehaftet zur Versendung gegeben wurde.

2.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus §§ 312b, 312d, 355, 357, 346 ff BGB, da der Kläger – wie bereits dargelegt – vorliegend nicht als Verbraucher sondern als Unternehmer anzusehen ist.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Das Urteil ist gemäß §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 713 ZPO ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

IV.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 Satz 1 ZPO nicht gegeben sind. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und eine Entscheidung des Berufungsgerichts ist zudem weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

gez.

Eberle
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 24.10.2011

gez.
Weigl, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle